



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Infektiosität von Geimpften

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Geimpfte sind vor schweren Erkrankungen geschützt, stellen aber weiter eine Gefahr dar“, schreibt der MDR (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/corona-geimpfte-infektioes-tests-altenheim-kekule-100.html>).

Warum unterfallen nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung gleichwohl nur Ungeimpfte einer Testpflicht?

Antwort:

Seit dem 14. November 2021 dürfen in Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege aufgrund der besonderen Vulnerabilität dieser Einrichtungen gem. § 15 Absatz 1 Nummer 2 Corona-BekämpfVO des Landes nur noch externe Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV in der Fassung vom 08. Mai 2021) getestet sind, d.h. innerhalb der letzten 24 Stunden, selbst wenn sie geimpft oder genesen i.S.v. § 2 Nummer 2 bzw. Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV in der Fassung vom 08. Mai 2021) sind. Ebenso müssen angestellte und externe Mitarbeiter, auch wenn sie geimpft oder genesen i.S.v. § 2 Nummer 2 bzw. Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV in der Fassung vom 08. Mai 2021) sind, i.S.v. § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV in der Fassung vom 08. Mai 2021) getestet sein, diese jedoch nur alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen.

Grundsätzlich gilt jedoch die Einschätzung des Robert Koch-Instituts, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen ist. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.